Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung –HSOG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.1994 (GVBI.I S.174, ber. S.284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI.I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung vom 08. April 2002 folgende

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Otzberg über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie öffentlichen Anlagen (Plakatordnung)

beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Gemeinde Otzberg.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen einschließlich der Kinderspielplätze, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und --inrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, sowie Türen, Fenster, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Aufstellen, Aufstellenlassen oder Anbringen, Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs.4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs.4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Absatz 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung –HBO- in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

§ 3 – Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Absatz 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlaßt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Zweckveranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 – Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Die Verwaltungsbehörde kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs.4 genannten Flächen anbringt oder anbringen läßt,
 - 2. Flächen im Sinne des § 1 Abs.4 beschriftet, bemalt oder besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen läßt,
 - 3. Plakatanschläge angebracht, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlaßt hat und der Beseitigungspflicht nach § 3 Abs.1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG- vom 19.02.1987 (BGBI. I S.602) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 EUR für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 6 - Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

(2) Sie tritt gem. § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Otzberg, den 21. Mai 2002 Der Gemeindevorstand Der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister

Vorstehende Plakatordnung wurde gemäß § 6 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Otzberg vom 13.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2001, im Otzberg-Bote Nr. 21 vom 23. Mai 2002 öffentlich bekanntgemacht. Sie ist am 24. Mai 2002 in Kraft getreten.

64853 Otzberg, den 24. Mai 2002

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg

(Siegel)

Ohlemüller, Bürgermeister